

4923

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 181/2008 betreffend
Aufwertung der Funktion der Lehrpersonen
mit Klassenführungsverantwortung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 22. August 2012,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 181/2008 betreffend Aufwertung der
Funktion der Lehrpersonen mit Klassenführungsverantwortung wird
als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. November 2010 folgendes, von den Kantonsräten Johannes Zollinger, Wädenswil, Markus Späth-Walter, Feuerthalen, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, am 19. Mai 2008 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Funktion der Lehrpersonen mit Klassenführungsverantwortung aufzuwerten.

Für jede Klasse ist eine Lehrperson als Klassenlehrkraft verantwortlich zu erklären. Wer die Klassenverantwortung für eine Klasse in Kindergarten, Primarschule oder Oberstufe (inklusive Kleinklassen) sowie an den Mittel- und Berufsschulen trägt, hat Anspruch auf eine Klassenlehrpersonen-Zulage (z. B. Einreihung in der Jahrestufe) und wird an der Volksschule mit zwei Wochenlektionen, an der Mittel- und Berufsschule mit einer Wochenlektion entlastet.

Die Klassenverantwortung wird von einer Lehrperson allein oder von zwei Lehrpersonen im Job-Sharing gemeinsam wahrgenommen werden.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Volksschule**

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat am 7. Dezember 2011 eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) zur Neuregelung des Berufsauftrages (Vorlage 4861). Mit der geplanten Regelung wird das Anliegen des Postulates in Bezug auf die Entlastung der Klassenlehrpersonen erfüllt. Gemäss § 19 Abs. 2 LPG soll neu der Zeitaufwand für diese Funktion pauschal an die Arbeitszeit angerechnet werden. Damit kann der zeitliche Mehraufwand der Klassenlehrerfunktion abgegolten werden.

2. Mittel- und Berufsfachschulen

Dem Amt der Klassenlehrperson kommt insbesondere auf der gymnasialen Unterstufe eine grosse Bedeutung zu. Deshalb wird für die Klassen mit neu ins Langgymnasium eintretenden Schülerinnen und Schülern im Stundenplan eine gesonderte Lektion, die sogenannte «Klassenlehrerstunde», im Stundenplan ausgewiesen.

Die Funktion der Klassenlehrperson an Berufsfachschulen unterscheidet sich von jener an Mittelschulen, weil die Lernenden einen grossen Teil ihrer Ausbildungszeit in den Lehrbetrieben verbringen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt auf dieser Stufe deshalb in erster Linie über die Lehrbetriebe. In diesem Zusammenhang stehen auch die Berufsinspektorinnen und -inspektoren des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes den Lehrvertragsparteien bei Bedarf beratend zur Verfügung. Für die Lernenden in der zweijährigen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) besteht zudem die Möglichkeit für eine fachkundige individuelle Begleitung (FiB). Im Kanton sind besonders ausgebildete Lehrpersonen an Berufsfachschulen für dieses Angebot zuständig.

3. Zulagen

Die Ausrichtung einer Zulage oder die Verringerung der Unterrichtstätigkeit um eine oder zwei Wochenlektionen für die Klassenlehrpersonen sind aus finanziellen und sachlichen Gründen abzulehnen.

Der Kantonsrat stimmte im November 2010 der Vorlage 4694 (Teilrevision Lohnsystem Lehrpersonen) zu und genehmigte eine Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.213) und der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (LS 413.111). Diese Änderungen wurden, zusammen mit weiteren Änderungen, die der Regierungsrat bereits am 5. Mai 2010 beschlossen hatte, auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Mit dem neuen Lohnsystem wird der Anfangslohn je nach Lehrpersonen-kategorie um rund 8–10% erhöht, und es werden zusätzliche Stufenaufstiege im Sinne einer Laufbahnbeförderung gewährt. Für amtierende Lehrpersonen sind zudem 2012 bis 2014 ausserordentliche Lohnmassnahmen vorgesehen. Zusätzliche Lohnmassnahmen, wie die Ausrichtung einer allgemeinen Zulage für alle Klassenlehrpersonen an der Volksschule und an Mittel- und Berufsfachschulen, würden erhebliche Mehrkosten verursachen. Dies würde auch für die geforderte Verringerung der Unterrichtslektionen von Klassenlehrpersonen gelten. Für diesen Fall käme hinzu, dass die dafür notwendigen zusätzlichen Lehrpersonen, die diese Lektionen zu übernehmen hätten, bei der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht bzw. kaum gefunden werden könnten.

Die Ausübung der Klassenlehrerfunktion gehört zum Kernauftrag der Lehrpersonen. Deshalb ist eine gesonderte Entschädigung dieser Funktion nicht angezeigt. Die Ausrichtung einer Zulage wäre zudem für Kanton, Gemeinden und Schulen mit einem administrativen Aufwand verbunden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 181/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi